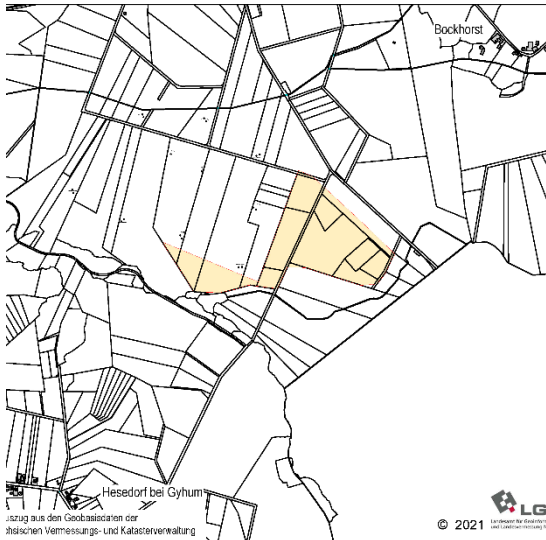


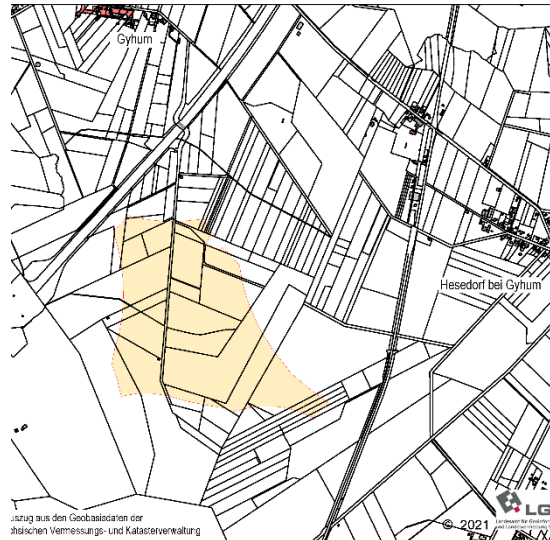
Samtgemeinde Zeven - Landkreis Rotenburg (Wümme)

70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt“

Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB



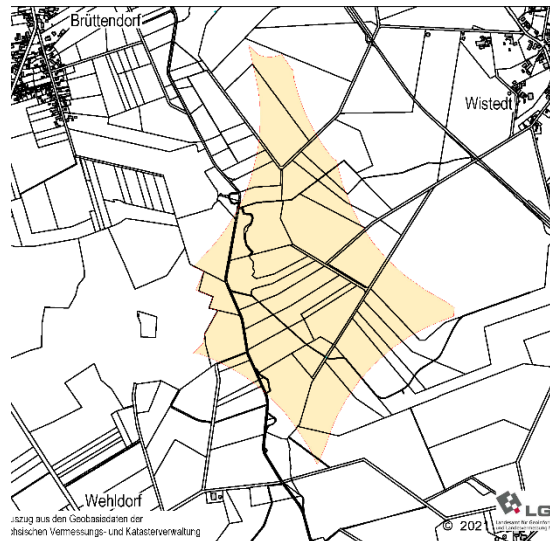
TG 70.1 - Elsdorf



TG 70.2 - Gyhum



TG 70.3 – Weertzen/Langenfelde



TG 70.4 - Wistedt

Erläuterungen der Planung

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen

Stand: 05.07.2021



Samtgemeinde Zeven

Am Markt 4
27404 Zeven
Tel. 04281-716-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

1 Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Flächen der Vorranggebiete innerhalb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 26.11.2020 das Verfahren zur Aufstellung der 70. Änderung des FNP beschlossen.

Für die Flächen der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete Nrn. 25a, 27, Teil von 28 und Teil von 17 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die (Teil-)Flächen als Sondergebiete „Windenergienutzung“ im FNP darstellen. Dabei sind die bereits im FNP dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung teilweise entsprechend zu ergänzen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderung werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Die Konkretisierung und kommunale Feinsteuerung der Windenergienutzung auf den Flächen sollen durch Aufstellung von Bebauungsplänen durch die jeweiligen Gemeinden erfolgen.

3 Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet gliedert sich in vier Teilgeltungsbereiche, die sich jeweils im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortschaften befinden:

Teilgeltungsbereich 70.1 Elsdorf (TG 70.1) umfasst eine Fläche von ca. 29,5 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Bockhorst und Elsdorf,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Hesedorf bei Gyhum sowie die Gemeindegrenze zu Gyhum,
- im Osten den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Elsdorf und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und einen vorhandenen Windpark.

Der TG 70.1 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Südlich befinden sich Waldflächen und die Aue-Mehde. Nordöstlich verläuft die Landesstraße L131. Westlich der Fläche sind zehn Windenergieanlagen-Standorte vorhanden.

Teilgeltungsbereich 70.2 Gyhum (TG 70.2) umfasst eine Fläche von ca. 69,8 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Gyhum,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Gyhum,
- im Osten den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Hesedorf bei Gyhum und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Bockel.

Der TG 70.2 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Im näheren Umfeld der Fläche befinden sich Waldflächen. Nordwestlich verläuft die Autobahn A1. Östlich der Fläche verläuft eine Bahnstrecke.

Teilgeltungsbereich 70.3 Weertzen/Langenefelde (TG 70.3) gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 17,3 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen sowie einen bestehenden Windpark,
- im Osten den offenen Landschaftsraum an der Gemeindegrenze zu Klein Meckelsen und den Ortsteil Langenefelde der Ortschaft Klein Meckelsen und
- im Westen den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Boitzen.

Der TG 70.2 weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Im näheren Umfeld der Fläche befinden sich Waldflächen.

Teilgeltungsbereich 70.4 Wistedt (TG 70.4) umfasst eine Fläche von ca. 115,2 ha und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Wistedt (nordöstlich) und Brüttendorf (nordwestlich),
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaft Wehldorf (südwestlich),
- im Osten und Westen den offenen Landschaftsraum.

Der TG 70.4 befindet sich im offenen Landschaftsraum zwischen den Ortslagen der Ortschaften Wistedt (Stadt Zeven) im Nordosten, Brüttendorf (Stadt Zeven) im Nordwesten und Wehldorf (Gemeinde Gyhum) im Südwesten. Südöstlich des Plangebietes sind zudem im Bereich der Straße Osenhorst landwirtschaftliche Betriebe mit Wohngebäuden vorhanden. Auf der Fläche des Plangebietes selbst sind keine baulichen Nutzungen vorhanden. Die Fließgewässer „Aue Mehde“ und „Alte Beeke“ durchqueren den TG 70.4; zudem sind mehrere wasserführende Gräben und ein kleinerer Teich vorhanden.

Die im RROP 2020 innerhalb der Fläche zentral gelegenen und in der Fläche ausgesparten Waldflächen werden mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes (alle Teilgeltungsbereiche) überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölzstrukturen sowie kleineren und größeren Waldflächen.

Die Fläche des Plangebietes kann überwiegend als strukturreicher Landschaftsraum beschrieben werden. Es sind Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, Acker- und Gartenbau-Biotop sowie Grünanlagen unterschiedlicher Größe, Ausprägung und Wertigkeit

auf den Flächen und im näheren Umfeld vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände konzentrieren sich dabei vor allem entlang der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sowie auf die dicht mit Gehölzen bestandene Flächen (Wälder).

An die Teilgeltungsbereiche angrenzend sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Es befinden sich Waldflächen sowie vorbelastende Infrastruktur (Autobahn, Bahnstrecke, Hochspannungsfreileitungen etc.) im Umfeld der Flächen.

Die jeweils nächstgelegenen Ortslagen liegen im Abstand von mind. 1.000 m zu den Grenzen der Teilgeltungsbereiche.

4 Planerische Rahmenbedingungen

4.1 Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Insbesondere die folgenden Festlegungen sind relevant für die Planung:

Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP)

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Grundsätze der Raumordnung, dass bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 1 dann als Ziel der Raumordnung, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Als Erläuterung wird dargelegt, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen im Land weitgehend ausgeschöpft ist. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Dennoch soll der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Daher wird auch in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung (in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 8 wird zudem als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

Die Aue-Mehde (Wasserkörpernummer 30071) verläuft durch den geplanten Windpark; es handelt sich um ein linienförmiges und überregional bedeutsames Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes. Nach den Erläuterungen zum LROP 2017 sind die linienförmigen Elemente der Zeichnerischen Darstellung die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (RROP)

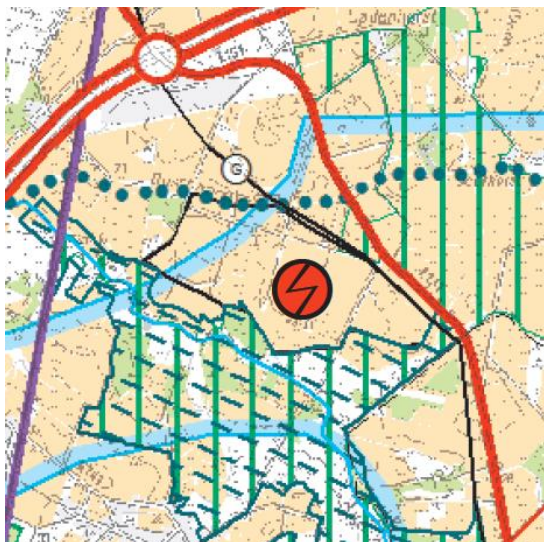
Das RROP 2020 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Windenergienutzung. Diese werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP räumlich festgelegt. Es ist Ziel der Raumordnung, dass in den Vorranggebieten die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gemäß RROP 2020 gleichsam ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3 wird erläutert, dass Windenergieanlagen eine Schlüsseltechnik für die Energiewende darstellen. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung sei zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

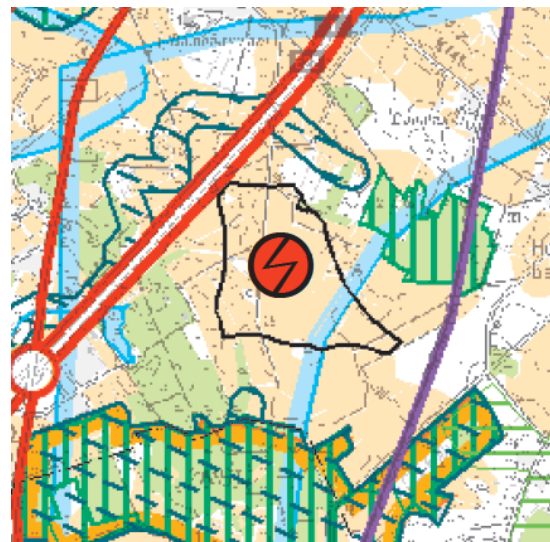
In Abschnitt 4.2 Ziff. 01 Satz 4 wird erklärt, dass Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im RROP 2020 wurden durch Bestimmung von Tabuzonen mittels eines Kriterienkataloges mit harten und weichen Tabuzonen sowie einer Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen ermittelt.

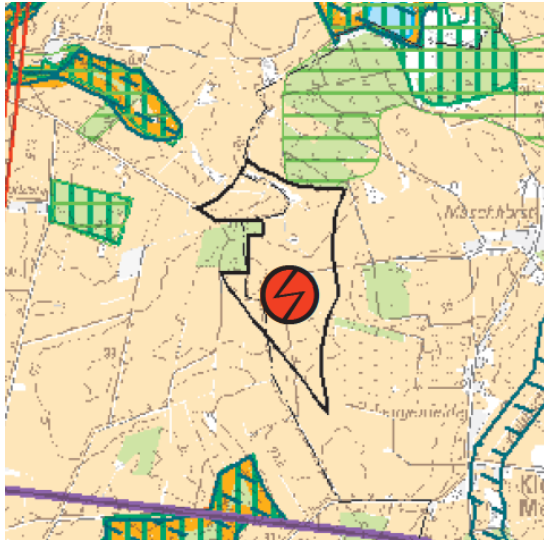
Im Ergebnis wurden u.a. die hier durch die Teilgeltungsbereiche angesprochenen Potenzialflächen ermittelt, welche als Vorranggebiete in das RROP 2020 übernommen wurden. Die Potenzialflächen werden entsprechend der vom Landkreis gewählten weichen Tabuzone von 400-1.000 m zu Wohngebäuden der jeweils umliegenden Ortschaften und anderen raumbedeutsamen oder schützenswerten Nutzungen begrenzt.



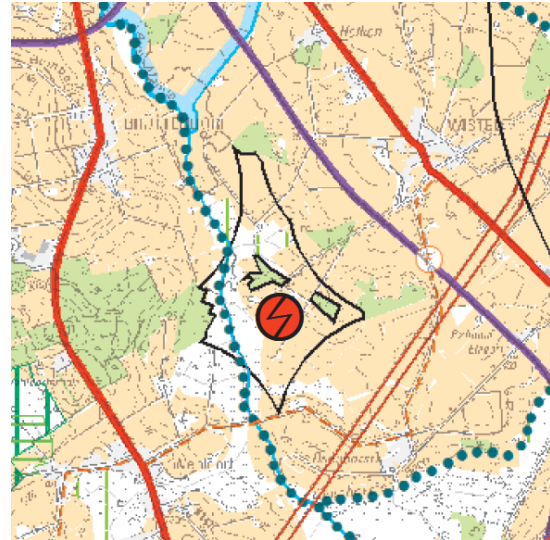
TG 70.1 – Elsdorf – Ausschnitt RROP 2020



TG 70.2 – Gyhum – Ausschnitt RROP 2020



TG 70.3 – Weertzen/Langenfelde – Ausschnitt
RROP 2020



TG 70.4 – Wistedt – Ausschnitt RROP 2020

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zu den hier angesprochenen Flächen im Rahmen der Begründung zum RROP Folgendes ausgeführt:

Teilgeltungsbereich 70.1 Elsdorf (TG 70.1) TG70.1

- Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
- Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
- Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
- Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe).
- Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
- Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.
- Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Elsdorf aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ist. Gemäß LROP 4.2 12 Satz 2 sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, wozu auch die gewerbliche Entwicklung zählt, in der regionalplanerischen Abwägung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.
- Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die sonstigen Flächen westlich und östlich der L 131, da nach Abzug der NSG- und LSG-würdigen Flächen ein 3 km langer „Schlauch“ vom Bachlauf der Aue bis zum Sotheler Moor verbleibt, der nicht zu einer Konzentration von WEA in kompakten Flächen führen würde.

Teilgeltungsbereich 70.2 Gyhum (TG 70.2)

- Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 2,5 km.
- Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.

- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 70 ha.
- Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.
- Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.

Teilgeltungsbereich 70.3 Weertzen/Langenfelde (TG 70.3)

- Die Fläche grenzt im Norden, Westen und Süden an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (FFH-Gebiet)
- Im FFH-Gebiet befinden sich im Bereich von Knüllbach und Sellhorner Teiche landesweit wertvolle Schwarzstorchlebensräume
- Der Netzbetreiber Tennet plant, die 1.250 m westlich der Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die landesplanerisch festgestellte Trassenvariante 08-3 verläuft abweichend von der Bestandstrasse in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche.
- Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km. (NLWKN, Bewertung 2017) Oste mit Nebenbächen)
- Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut. Für dieses Gebiet hat die Gemeinde Heeslingen den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ vom 25.06.2014 aufgestellt.
- Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich der nördliche Teil der Potenzialfläche in einem Jettieffflugkorridor und die Fläche liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.
- In Nähe zum FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen ist sie zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes zum Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung von Knüllbach und Sellhorner Teichen soll ein Abstand von 1.000 m zu den landesweit wertvollen Brutvogelgebieten und im Übrigen ein Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes eingehalten werden. Dadurch wird im Umfeld des Boitzenbosteler Baches zugleich auch der landesplanerisch festgestellten Trassenvariante 08-3 der Stromleitung Stade-Landesbergen Rechnung getragen. Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor der Bundeswehr.
- Bei der Anlagenkonfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.

Teilgeltungsbereich 70.4 Wistedt (TG 70.4)

- Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 2,5 km.
- Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der avifaunistisch wertvolle Bereich wird in der in Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden.
- Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.
- Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
- Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Neubewertung des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen die Belange der Windenergienutzung.
- Die Fläche wird zwar von einem „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ überlagert (Teil der Aue-Mehde). Beim prioritären Fließgewässer Aue-Mehde geht es um Verbesserungen für die Fischfauna (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.

4.2 Flächennutzungsplan

Der vorgesehene Geltungsbereich der 70. Änderung des FNP (TG 70.1, 70.2, 70.3 und 70.4) ist im wirksamen FNP der Samtgemeinde Zeven als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4.3 Parallel in Aufstellung befindliche Bebauungspläne

Für die TG 70.1, 70.2 und 70.3 sind jeweils Aufstellungsbeschlüsse für entsprechende Bebauungspläne der Windparks Elsdorf, Gyhum und Weertzen/Langenfelde durch die Gemeinden gefasst worden.

Für den TG 70.4 ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven sowie der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ der Gemeinde Gyhum gefasst worden.

Ziel der Bebauungspläne ist jeweils die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten „Windenergieanlagen“ nach § 11 BauNVO mit zweckentsprechenden Festsetzungen sowie von Flächen für die Landwirtschaft, für Wald und Wasserflächen. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne wird eine Feinsteuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene beabsichtigt.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit Wirksamwerden dieser 70. Änderung des FNP werden diese Bebauungspläne nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt sein.

5 Planungskonzept

Für die vier Teilgeltungsbereiche des Plangebietes sollen Sondergebiete „Windenergienutzung“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im FNP ausgewiesen werden.

Die Abgrenzungen der Sondergebiete werden aus dem RROP 2020 deckungsgleich übernommen. Für die Herleitung und Konzeption der Abgrenzungen wird auf das RROP 2020 verwiesen. Eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat bereits auf raumordnerischer Ebene stattgefunden. Dadurch ist auch bereits von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der

dargestellten Flächen mit anderen, umliegenden und schützenswerten Flächen und Nutzungen auszugehen.

Für den TG 70.1 werden nur diejenigen Teilflächen des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes dargestellt, die bislang noch nicht als Sondergebiete/Sonderbauflächen im FNP dargestellt und als Windpark genutzt werden. Die Darstellung hat demnach ergänzenden Charakter, der aus der geänderten Abgrenzung des Vorranggebietes im RROP 2020 resultiert. Das bereits im FNP dargestellte Sondergebiet/Sonderbaufläche für die Windenergie wird somit entsprechend den Vorgaben der Raumordnung erweitert.

Es werden für den TG 70.3 nur diejenigen Teilflächen des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes dargestellt, die sich innerhalb des Samtgemeindegebietes befinden. Der überwiegende Teil dieses Vorranggebietes liegt innerhalb des Gebietes der Gemeinde Klein Meckelsen.

Für den TG 70.4 werden ergänzend Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB sowie Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB bestandsorientiert im FNP ausgewiesen.

Die planungsrechtliche und räumliche Konkretisierung der Windenergienutzung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.

Auf Ebene der Bebauungsplanung und schließlich auf Ebene der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung für Windparks sind insbesondere folgende fachliche Aspekte vertieft zu betrachten und durch geeignete Festsetzungen und Regelungen planungsrechtlich zu sichern:

- Erschließung (verkehrliche Erschließung und Netzanschluss, technische Ver- und Entsorgung)
- Immissionsschutz (Schallimmissionen und Schattenwurf)
- Belange von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange)
- Weitere Belange insbesondere des Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Denkmalschutzes
- Weitere technische Aspekte (Eiswurf, Richtfunk, Flugsicherung etc.)

6 Erschließung

Die Erschließung der Flächen für die Windenergienutzung erfolgt im Rahmen der konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die nächstgelegenen jeweiligen Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen und im weiteren Verlauf über bestehende landwirtschaftliche Wege oder neu anzulegende Zuwegungen. Dafür sind im Zuge der nachfolgenden Verfahren detaillierte Konzepte zur Erschließung je nach Anzahl der geplanten WEA und der Konfiguration bzw. Konzeption des jeweiligen Windparks zu erarbeiten.

Das übergeordnete Straßennetz ist jeweils vorhanden und dem Ausbaugrad und -standard nach ausreichend und auch grundsätzlich für die notwendigen Transporte und den verkehrlichen Anschluss der jeweils zu planenden Windparks geeignet.

Für die äußere und innere Erschließung ist es in der Regel erforderlich im Rahmen der konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung, die notwendigen Wegeparzellen durch entsprechende Rechte sowie Baulasten auf den jeweiligen Grundstücken zu sichern.

Der Ausbau von vorhandenen Wegen und die Einrichtung erforderlicher Einmündungsbereiche und Kurvenradien entsprechend den Anforderungen der Tieflader und Kranfahrzeuge ist jeweils ggf. erforderlich.

Im Bereich konkret geplanter WEA werden zudem Wende- bzw. Stellflächen gebaut. In Kreuzungsbereichen und im Bereich der Anbindung der Zuwegungen an vorhandene Wege sind Aufweitungen vorzusehen. Die Dimensionierung der Flächen richtet sich nach den benötigten Ausmaßen nach Angaben des jeweiligen Anlagenherstellers.

Die einzurichtenden Zuwegungen verbleiben in der Regel im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der WEA nur gelegentlich zu Wartungszwecken befahren. Die Wege sollen auch nach der Realisierung eines Windparks durch landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt befahrbar bleiben.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Zu dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind grundsätzlich zu betrachten.

Zur Erstellung des Umweltberichtes kann auf die im Rahmen des RROP 2020 sowie auf weitere übergeordnete Planungen (hier: LRP 2014) durchgeführten Untersuchungen und Abwägungsaspekte zurückgegriffen werden.

Für den Teilgeltungsbereich 70.4 kann zudem auf die im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 96 der Stadt Zeven und Nr. 23 der Gemeinde Gyhum zurückgegriffen werden.

Auf Grundlage der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung von in den nachfolgenden Verfahren zu bestimmenden Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

8 Aussagen zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Planung sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich und sachgerecht erscheint.

Mit den in den nachfolgenden Verfahren konkret zu planenden Windparks sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Die Bilanzierung des zu kompensierenden Eingriffs hat insbesondere für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Boden und Biotope zu erfolgen. Es kann in der Regel mit geringeren Auswirkungen und weniger erheblichen Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Tieren gerechnet werden.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen werden projektbezogen im Einzelfall über die Anlage von Ausgleichflächen in den Gemeinden zu kompensieren sein.

Die Kompensation für Eingriffen in das Landschaftsbild hat gemäß der Vorschrift zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen durch Naturalkompensation in dem vom Eingriff betroffenen Raum zu erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind im Einzelfall zu prüfen und zu beachten und ggf. erforderliche (auch vorgezogene) artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der grundlegenden übergeordneten planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage der geplanten Flächen für die

Windenergienutzung kann in diesem Verfahren abgesehen werden, da die Standortwahl auf dem einheitlichen Konzept des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) (hier: Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen) basiert, welches anhand von harten und weichen Tabukriterien erstellt wurde und parallel zur Ausweisung von konzentrierter Windenergienutzung in Vorranggebieten die Festlegung einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser umfasst.

10 Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 240,2 ha (ca. 2.401.795 m²).

Nutzung	Fläche
Sondergebiete „Windenergienutzung“	ca. 232,6 ha (ca. 2.326.270 m²)
<i>TG 70.1 Elsdorf</i>	ca. 29,1 ha (ca. 290.530 m²)
<i>TG 70.2 Gyhum</i>	ca. 69,8 ha (ca. 697.510 m²)
<i>TG 70.3 Weertzen/Langenhofde</i>	ca. 17,3 ha (ca. 173.160 m²)
<i>TG 70.4 Wistedt</i>	ca. 116,5 ha (ca. 1.165.070 m²)
Wald (innerhalb TG 70.4)	ca. 6,6 ha (ca. 66.430 m²)
Wasserfläche (innerhalb TG 70.4)	ca. 0,9 ha (ca. 9.095 m²)
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	ca. 240,2 ha (ca. 2.401.795 m²)

(Flächengrößen sind digital abgegriffen und auf volle 5 m² gerundet)